

Handreichung des EURAXESS-Netzwerkes zu Visabestimmungen für internationale Wissenschaftler*innen/Forscher*innen* aus Drittstaaten

* einschließlich hochqualifizierter Fachkräfte, Fachkräfte der sog. MINT-Liste und in Engpassberufen¹, Promovierender in Forschungsprojekten und ggf. Lehrkräfte mit Beamtenverhältnis

Visabestimmender Einreise-Zweck	Studium/ Promotionsstudium	Forschung (noch kein Dr./PhD)	Forschung (mit Dr./PhD) ² und Erwerbstätigkeit hochqualifizierter Fachkräfte	
Tätigkeit	Promotionsstudierende in einem Vollzeitstudienprogramm (gem. 18d.0.2 ³)	Forschende in Projekten (wiss. Fragestellungen). Bei paralleler Promotion: Wahlrecht zw. § 16b & § 18d AufenthG (gem. 18d.0.2³)	Mitarbeit/Mitwirkung von promovierten Fachkräften in Wissenschaft, Forschung sowie Spitzentechnologie Wahlrecht zw. § 18d & § 18g AufenthG, wenn Erteilungsvoraussetzungen erfüllt (gem. § 18d.0.3³)	
Finanzierung	Stipendium, Sperrkonto, Eigenmittel	Arbeitsvertrag ⁴ oder Stipendium (z.B. DAAD)	Arbeitsvertrag ⁴ , Stipendium (z.B. AvH, CSC)	Arbeitsvertrag ⁴
Aufnahmevereinbarung⁵	Nein	Ja	Ja	Nein



Visum	Studium (gem. § 16b AufenthG)	Forscher (gem. § 18d AufenthG)	Blaue Karte EU (gem. § 18g AufenthG)
Vorzulegende Nachweise für die Beantragung des Visums (als kleinster gemeinsamer Nenner)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ gültiger Pass⁶ ▪ biometrische Fotos ▪ Krankenversicherung ab Einreise (gem. § 2 Abs. 3 AufenthG) ▪ ausreichender Wohnraum (gem. § 2 Abs. 4 AufenthG nur bei Familiennachzug) 		
	<ul style="list-style-type: none"> – Zulassungsbescheid der aufnehmenden dt. Universität⁷, der Graduiertenschule oder der Forschungseinrichtung (gem. § 16b Abs. 1 AufenthG und 16b.1.1.2³) – Stipendienzusage oder andere finanzielle Mittel – Ggf. Nachweis der Kenntnisse der Ausbildungssprache (gem. 16b.1.4.1³) 	<ul style="list-style-type: none"> – Aufnahmevereinbarung⁵ oder ein entsprechender Vertrag (gem. § 18d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG und 18d.1.1.1.1³) – Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis⁸ ist nicht erforderlich – Nachweis Promotion oder Hochschulabschluss, der Zugang zur Promotion ermöglicht (gem. 18d.0.3³) 	<ul style="list-style-type: none"> – Deutscher oder anerkannter bzw. vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss⁹ (gem. 18g.0.5³) – Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis⁸, durch Arbeitgeber auszufüllen – gilt als konkretes Arbeitsplatzangebot (gem. 18.2.1.1³)
Höhe der nachzuweisenden Finanzierung oder Mindesteinkommen	Finanzierung mind. in Höhe des geforderten BAföG-Satzes für Studenten: 992 € pro Monat (Stand 09/2024) (gem. § 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG)	Finanzierung mind. in Höhe der Sicherung des Lebensunterhaltes für Forscher: Richtgröße: Mindestlohn bei Vollzeitbeschäftigung bzw. 1.091 €/Monat bei Selbstfinanzierung (Stand 09/2024) . Die Selbstfinanzierungsgrenze wird aus der Höhe des geforderten BAföG-Satzes zzgl. 10% berechnet und befindet sich im Visumhandbuch des Auswärtigen Amtes ¹¹ .	Erforderliches Mindesteinkommen: p.a. 45.300 € (01/2024) (gem. § 18g Abs. 1 S. 1 AufenthG und 18g.1.1 ³) Bei Hochschulabschluss nicht länger als 3 Jahre vor Beantragung erworben oder akademische Berufe mit besonderem Mangel/Berufsanfänger*innen/IT-Fach- und Führungskräfte ¹ : p.a. 41.041,80 € (Stand 01/2024) (gem. § 18g Abs. 1, S. 2 + § 18g Abs. 2 AufenthG und 18g.1.2.0 ³ bis 18g.1.2.10 ³)
Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit⁸	Nicht erforderlich (gem. § 16b Abs. 3 AufenthG)	Nicht erforderlich (gem. § 18d Abs. 5 AufenthG und 18d.1.1.0 ³)	Erforderlich bei Jahresbruttoeinkommen < 45.300 € (2024) (gem. § 18g Abs. 1 S. 2 + § 18g Abs. 2 AufenthG), aber ohne Vorrangprüfung
Zustimmung der Ausländerbehörde	Erforderlich bei relevanten Voraufenthalten¹⁰ (gem. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 c i.V.m. S. 4 AufenthV: Schweigefrist 10 Tage) Nicht erforderlich (gem. § 34 S. 1 Nr. 3, 5-7 AufenthV)	Erforderlich bei relevanten Voraufenthalten¹⁰ (gem. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 c i.V.m. S. 4 AufenthV: Schweigefrist 10 Tage) Nicht erforderlich (gem. § 34 S. 1 Nr. 1, 2,4 AufenthV)	Erforderlich bei relevanten Voraufenthalten¹⁰ (gem. § 31 Abs. 1 S. 2 c i.V.m. S. 4 AufenthV: Schweigefrist 10 Tage)
Erteilungsanspruch	Ja (gem. § 16b Abs. 1 AufenthG und 16b.1.1.0 ³)	Ja (gem. § 18d Abs. 1 S. 1 AufenthG und 18d.1.1.0 ³)	Ja (gem. § 18g Abs. 1 AufenthG und 18g.0.2 ³)
Erteilungsfristen		Wenn Forschungseinrichtung anerkannt: Erteilung innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des vollständigen Antrags (gem. § 18d Abs. 1 S. 2 AufenthG und 18d.1.1.1.1 ³)	Erteilung innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des vollständigen Antrags (siehe Art. 11 (1) Richtlinie 2009/50/EG vom 25. Mai 2009)

Familiennachzug	Zu Studierenden (gem. § 16b AufenthG)	Zu Forschenden (gem. § 18d AufenthG)	Zu Inhabern einer Blauen Karte (gem. § 18g AufenthG)
Erteilungsanspruch für Ehegatt*innen	<ul style="list-style-type: none"> – Ja, wenn u.a. der Aufenthalt des nachziehenden Ehegatten über ein Jahr betragen wird <i>und</i> a) der int. Studierende bereits seit zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt <i>oder</i> b) die Ehe vor Zuzug des int. Studierenden bereits bestand (gem. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3d/e AufenthG) 	<ul style="list-style-type: none"> – Ja Unabhängig von einer Mindestaufenthaltsdauer oder Erwartung eines dauerhaften Aufenthaltsrechts (gem. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c AufenthG) 	<ul style="list-style-type: none"> – Ja Unabhängig von einer Mindestaufenthaltsdauer oder Erwartung eines dauerhaften Aufenthaltsrechts (gem. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG)
Erteilungsanspruch für minderjährige ledige Kinder	<ul style="list-style-type: none"> – Ja, wenn a) gemeinsame Einreise mit <i>oder</i> b) Nachzug zu beiden Eltern oder allein sorgeberechtigtem Elternteil mit Aufenthaltstitel (gem. § 32 Abs. 1 AufenthG) – Beschränkung ab 16 Jahre, wenn keine gemeinsame Einreise (gem. § 32 Abs. 2 S. 1 AufenthG) 	<ul style="list-style-type: none"> – Ja (gem. § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) – Keine Beschränkung bei über 16 Jahre alten Kindern (gem. § 32 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG) 	<ul style="list-style-type: none"> – Ja (gem. § 32 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG) – Keine Beschränkung bei über 16 Jahre alten Kindern (gem. § 32 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG)
Deutsche Sprachkenntnisse der Ehegatt*innen	<ul style="list-style-type: none"> – Erforderlich, außer bei vorübergehendem Aufenthalt, z.B. für ein Studium (gem. § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 AufenthG, AVwV Nr. 30.1.4.2.3.2) – Nicht erforderlich bei Nachweis eines Hochschulabschlusses des nachziehenden Ehegatten (gem. § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 AufenthG, AVwV Nr. 30.1.4.2.3.1 und Nr. 43.4.4.2) 	<ul style="list-style-type: none"> – Nicht erforderlich (gem. § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 AufenthG) 	<ul style="list-style-type: none"> – Nicht erforderlich (gem. § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 AufenthG)
Erteilungsfristen für Ehegatt*innen und minderjährige ledige Kinder		<ul style="list-style-type: none"> – Erteilung innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des vollständigen Antrags (siehe Art. 26 (4) RL EU 2016/801 vom 11. Mai 2016) 	<ul style="list-style-type: none"> – Erteilung spätestens 90 Tage nach Eingang des vollständigen Antrags, soweit die Bedingungen für eine Familienzusammenführung erfüllt sind (siehe Art. 17 (4) Richtlinie (EU) 2021/1883 vom 20. Okt. 2021)

(1) **Make it in Germany: [Liste der Engpassberufe](#)** (abgerufen am 27.08.2024)

(2) Ggf. kann auch ein Doktorandenvertrag das erforderliche Mindesteinkommen gem. § 18g erzielen.

Ebenso kann bei zu verbeamtenden (Junior-)Professuren eine Aufenthaltserlaubnis für Beamte nach § 19c Abs. 4 oder eine Niederlassungserlaubnis für hoch qualifizierte Fachkräfte nach § 18c Abs. 3 sowie bei zu nicht zu verbeamtenden (Junior-) Professor*innen eine Blaue Karte EU in Frage kommen.

(3) **Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI): [Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz \(BGBl. I 2019, S. 1307\) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung \(BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1 bzw. BGBl. I 2023, Nr. 233, S. 1\)](#)** (abgerufen am 27.08.2024)

(4) Sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis

(5) **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): [Aufnahmevereinbarung](#)** (abgerufen am 27.08.2024)

(6) Einen idealerweise über die gesamte geplante Aufenthaltsdauer hinweg gültigen Pass

(7) **Achtung:** Die Zulassung/Annahme zur Promotion erfolgt in Deutschland erst nach Feststellungsprüfung durch die aufnehmende Fakultät der Universität, daher erfolgt i.d.R. Zulassungsbescheid „mit Abschluss der Promotion im Ausland“ oder „ohne Abschluss“.

(8) **Bundesagentur für Arbeit: [Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#)** (abgerufen am 27.08.2024)

(9) In der **anabin-Datenbank** sind diejenigen Abschlüsse zu finden, deren Vergleichbarkeit bereits allgemein festgestellt wurde:

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>. Die Abschlüsse werden i.d.R. durch die Universität oder Forschungseinrichtung in der anabin-Datenbank geprüft, bevor ein konkretes Arbeitsangebot abgegeben wird. In Einzelfällen muss bei Beantragung der Blauen Karte eine **kostenpflichtige Zeugnisbewertung** (abgerufen am 27.08.2024) von Seiten der Antragstellenden angefordert werden.

(10) Bei **Voraufhalten** auf der Grundlage einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung (Aufenthalt während eines Asylverfahrens) ist die Ausländerbehörde zu beteiligen. Gleiches gilt, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind.

(11) **Auswärtiges Amt: [Visumhandbuch](#)** (abgerufen am 27.08.2024)

Die Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und rechtliche Verbindlichkeit.